

derungen dienen dem Zweck die Wohnung an die körperliche Einschränkung anzupassen. Man spricht dann auch von der Adaption der Wohnung an die Behinderung. Diese Maßnahmen dienen zum einen zur Unterstützung der Pflege und zum anderen

zur Unterstützung einer selbstständigen Lebensführung. Wesentliche bauliche Maßnahmen können in Bad, Küche, Toilette, Schlafzimmer und im Eingangsbereich der Wohnung nötig sein. Aber bei allen Maßnahmen ist immer auf den tatsächlichen Zweck zu ach-

ten. Denn bauliche Veränderungen, die für die Versorgung eines Behinderten dienen, sehen anders aus als solche zur Pflegeerleichterung.

Denn mit einer tiefergelegten Badewanne oder mit einem höher montierten WC ist das weite Feld der Gerontotechnik noch lange nicht erfasst. Im nächsten Teil dieses Beitrages sollen deshalb Möglichkeiten und Maßnahmen betrachtet werden, die zu barrierefreien Sanitärräumen führen. Ferner wird der Frage der Finanzierung nachgegangen: Gibt es das wirklich, das neue Bad auf Krankenschein?



Wesentlich sind auch strategisch günstig angeordnete Haltegriffe, die Sicherheit geben

..... **BERUFSBILDUNG**

**Bildungsurlaub:
Stark unterschiedliche Regelungen**

Bildung ist Ländersache. Infolgedessen gibt es von Bundesland zu Bundesland unterschiedliche Regelungen für Bildungsurlaub. In vielen Bundesländern ist per Gesetz geregelt, wie oft und wie lange sich ein Arbeitnehmer für Fort- oder Weiterbildungsmaßnahmen freistellen lassen kann. In der Regel stehen den Arbeitnehmern in diesen Ländern fünf oder sechs Tage pro

Jahr zu. Für Lehrlinge gelten oft Sonderregelungen. In Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen und Thüringen gibt es kein Bildungsurlaubsgesetz. Hier sind die Arbeitnehmer auf die Kulanz ihres Arbeitgebers angewiesen. Zeitpunkt und Zweck des Bildungsurlaubs sind mit dem Arbeitgeber abzustimmen. Die Berufsbildungsgesetze schreiben eine Anündigung von

Seiten des Arbeitnehmers vier bis sechs Wochen vor Beginn des gewünschten Freistellungszeitraums vor. Unter Umständen können die mit den Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen verbundenen Aufwendungen als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Maßnahme entweder in objektivem Zusammenhang mit dem bereits ausgeübten Beruf steht oder aber auf den Wechsel in einen neuen Beruf vorbereiten soll.